

Satzung über die Finanzierung der Ortsräte in der Stadt Hildesheim

vom 05.03.2012 in der Fassung vom 16.09.2024

(Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2012, Inkrafttreten 21.03.2012)

(Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2014, Inkrafttreten 18.12.2014)

(Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2024, Inkrafttreten 26.09.2024)

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Stadt Hildesheim am 05.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gesamtbetrag

Für die Finanzierung Ihrer Sachausgaben und Repräsentationskosten erhalten die Ortsräte zusammen 36.000,- € pro Jahr.

§ 2

Sockelbetrag

Jeder Ortsrat erhält pro Jahr einen Sockelbetrag in Höhe von 1.500,- €.

§ 3

Betrag pro Einwohner

Die verbleibenden Mittel werden anhand der Einwohnerzahl der Hauptwohnsitzbevölkerung pro Einwohner auf die Ortsräte verteilt. Als Grundlage für die weitere Verteilung wird die Bevölkerungsstatistik der Stadt Hildesheim zum jeweiligen 31.12. des Vorjahres herangezogen.

§ 4

Handkasse

Auf Verlangen des Ortsrates stellt die Stadtverwaltung dem Ortsrat eine Handkasse, die ein Viertel des Jahresbetrages pro Ortsrat nicht übersteigt, zur Verfügung. Die Ortsbürgermeisterin / der Ortsbürgermeister hat jährlich eine Abrechnung vorzulegen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag Ihrer Verkündung in Kraft.

Hildesheim, 13.03.2012

gez. Kurt Machens
Oberbürgermeister